

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Juni 2018

581. Strassen (Zürich, Winterthurerstrasse RVS 1)

Mit Schreiben vom 28. März 2018 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt zur Sanierung der Winterthurerstrasse, im Abschnitt Ahorn- bis Winterthurerstrasse Nr. 525, Zürich (Bau Nr. 15 019), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Die Winterthurerstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse (RVS 1). Über sie verläuft zudem eine regionale Radroute. Das Projekt sieht vor, im Anschluss an verschiedene Werkleitungen den Strassenoberbau im gesamten Projektperimeter zu erneuern. Weiter ist vorgesehen, die Lücke im regionalen Radweg zwischen Friedrichstrasse und Schwamendingerplatz zu schliessen. Um den nötigen Platz für die beidseitig geplanten Radstreifen mit einer Breite von 1,5 m zu schaffen, soll die Rechtsabbiegespur in die Friedrichstrasse mit der Geradeausspur zusammengefasst werden. Im Weiteren werden die beiden Bushaltestellen «Friedrichstrasse» behindertengerecht ausgebaut.

Der Baubeginn ist für den Sommer 2018 geplant. Da die Winterthurerstrasse als Umleitungsrouten während der Bauarbeiten an der «Einhausung Schwamendingen» dienen soll, muss das vorliegende Projekt vor dem Baubeginn der Einhausung ausgeführt werden.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2017 hat das AFV keine Begehren zum Projekt geäussert.

Wie die Berechnung der Stadt Zürich zur Leistungsfähigkeit am Knoten Winterthurer-/Friedrichstrasse aufzeigt, ist die Rechtsabbiegespur in die Friedrichstrasse mit höchstens 20 Fahrzeugen in der Spitzenstunde sehr schwach belastet, weshalb die Zusammenlegung mit der Geradeausspur auf die Leistungsfähigkeit der überkommunalen Strasse keinen negativen Einfluss hat.

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens der Bevölkerung gemäss § 13 StrG wurde das Projekt vom 13. Oktober bis 13. November 2017 gemäss §§ 16 ff. StrG öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache gegen das Projekt ein. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 54 vom 24. Januar 2018 wurde über die Einsprache entschieden und das Projekt festgesetzt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Massnahmen an der Winterthurerstrasse, im Abschnitt Ahorn- bis Winterthurerstrasse Nr. 525, betragen voraussichtlich rund Fr. 2 745 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale betragen rund Fr. 1 620 000. Nach Vorlage der Bauabrechnung des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für Massnahmen an der Winterthurerstrasse, im Abschnitt Ahorn- bis Winterthurerstrasse Nr. 525, wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli